

## **Arbeitskreis 4: Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2013/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht**

Referierende: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, FU Berlin

Alyn Fritz, Staatsanwaltschaft Flensburg

Moederation: Dr. Jan Schady, RiAG, Min. f. Justiz, Europa und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

### A. Verteidigung („Unterstützung durch einen Rechtsbeistand“)

- Ohne Verteidiger kein Freiheitsentzug von Jugendlichen!

Bei jedem Freiheitsentzug müssen Jugendliche verteidigt sein, sei es durch Urteil oder Haftbefehl (§ 230 StPO).

- Im Sinne einer effektiven Verteidigung werden in Jugendverfahren zukünftig „Verteidiger der ersten Stunde“ für Fälle der notwendigen Verteidigung zu bestellen sein.  
Hierfür ist es wünschenswert, die personellen und technischen Ressourcen bei allen Beteiligten zu verbessern.

### B. Elternbeteiligung („Information des / Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung“)

- Das Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung, ersatzweise einer anderen geeigneten Person (Art. 5 RL), steht nicht zur Disposition des Kindes.
- Lehnt das Kind eine Information des Trägers der elterlichen Verantwortung ab, werden die Voraussetzungen der Benachrichtigung einer anderen geeigneten Person unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sorgfältig zu prüfen sein.
- Das Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung (Art. 15 RL) steht zur Disposition des Kindes.
- Wünscht das Kind die Begleitung durch eine andere geeignete Person, dann werden die Voraussetzungen der Begleitung durch eine solche Person unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sorgfältig zu prüfen sein.

### C. Jugendgerichtshilfe / Jugendhilfe („Individuelle Begutachtung“)

- Kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Begutachtung
- Aber: Nach RiLi darf Begutachtung nur ausnahmsweise wegfallen (Kindeswohl als Maßstab!)

- JGH muss Ermittlungen anstellen und dokumentieren
- JGH muss an HV teilnehmen und über Ermittlungen berichten
- Kindeswohl geht vor kommunale Prioritätensetzung

Diskussion: Grundsätzliches Petitum: die Heranwachsenden nicht vergessen, denn die fallen typischer Weise aus dem Bereich des ASD und Hilfe für junge Erwachsene heraus;

Grundsätzlich positiv: Kinderrechte als Ausgangspunkt

- Probleme mit der Individuellen Begutachtung vor allem im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang, da Jugendkriminalität im Wesentlichen eben nicht in einer gerichtlichen Verhandlung bearbeitet wird > hier muss Flexibilität im Gesetz vorhanden sein (die die Richtlinie auch hergibt)
- RiLi als Chance für die Stärkung der Bedeutung von Jugendhilfeaspekten und -erkenntnissen im Verfahren, für Konzentration auf die Person und nicht das Verfahren,
- deshalb frühzeitige Information und Beteiligung in HV sehr wichtig, allerdings gewisse Ambivalenz über Verbindlichkeit der Anwesenheit in der Hauptverhandlung (Probleme insb. kleine JGHen)
- Baldige Information der Jugendamtsleiter und Sozialdezernenten -> aktuellen Stellenabbau vermeiden